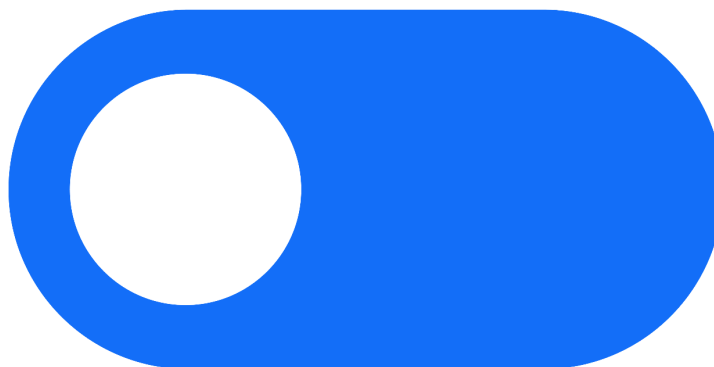




Allgemeine Geschäftsbedingungen für Barrierefreiheitsdienste

BEDINGUNGEN UND KONTITIONEN DES DIENSTES:

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- a. Der Kunde erkennt an, dass die von AccessiWay erbrachte Dienstleistung eine Ausbildung in Bezug auf die Zugänglichkeit darstellt, die keine Verpflichtung zu Ergebnissen, sondern zu Mitteln darstellt. AccessiWay kann nicht für eine abweichende und/oder nicht konforme Nutzung der erbrachten Barrierefreiheitsdienste verantwortlich gemacht werden, die daher als ausschließliche Verantwortung des Kunden zu betrachten ist, mit der Folge, dass dieser von der Haftung gegenüber AccessiWay befreit ist.
- b. AccessiWay ist nicht verpflichtet, die vom Kunden bereitgestellten Inhalte und Informationen zu überprüfen.

2. MITARBEITERABWERBUNG

- a. Der Kunde verpflichtet sich, während der gesamten Dauer der Barrierefreiheitsdienste und während eines Zeitraums von vierundzwanzig Monaten nach deren Beendigung weder direkt noch über Dritte irgendeine Form der Abwerbung von Mitarbeitern von AccessiWay vorzunehmen und ohne vorherige schriftliche Genehmigung von AccessiWay keine Ausbildungsbeziehungen zu solchen Personen aufzubauen.

- b. In diesem Sinne ist unter Abwerbung von Mitarbeitern, wenn auch nur beispielhaft, jedes auch nur gelegentliche Angebot zur Beschäftigung und/oder Zusammenarbeit zu verstehen, das der Kunde den Mitarbeitern von AccessiWay direkt oder indirekt über verbundene oder assoziierte Unternehmen oder Unternehmen, die diese kontrollieren, oder auf andere Weise macht.
- c. Die Parteien sind sich darüber einig, dass der Verstoß gegen diese Verpflichtung dazu führt, dass der Kunde zum Ersatz des AccessiWay entstandenen Schadens verpflichtet ist. Zu diesem Zweck legen die Parteien die Anwendung einer Konventionalstrafe in Höhe von 100 % des jährlichen Bruttogehalts (RAL) des abgeworbenen Mitarbeiters oder in Höhe von 100 % der jährlichen Vergütung des abgeworbenen Mitarbeiters fest, zusätzlich zum Ersatz aller weiteren Schäden, die der Verstoß gegen dieses Verbot verursachen könnte.

AccessiWay bietet folgende Dienstleistungen an, um die Zugänglichkeit von Websites zu verbessern:

A. Ausbildung

1. ZWECK

- 1. Der Kunde beauftragt AccessiWay mit einer spezifischen Ausbildung zur Verbesserung der Zugänglichkeitsstandards, die im Angebot näher beschrieben wird, und akzeptiert diese.

2. VERPFLICHTUNGEN DER PARTEIEN

- 1. AccessiWay verpflichtet sich dazu:

- a. die im Auftragsformular beschriebene Ausbildung mit der erforderlichen fachlichen Sorgfalt durchzuführen, die notwendigen Mittel zu organisieren und auf eigenes Risiko zu verwalten, gemäß den im Auftragsformular angegebenen Methoden, Bedingungen und Zeiten.

2. Der Kunde verpflichtet sich:
 - a. AccessiWay uneingeschränkt zu unterstützen, damit sie ihre Aufgaben wahrnehmen und das Projekt verwalten kann;
 - b. die Gebühr innerhalb der auf dem Bestellschein angegebenen Fristen zu entrichten;
 - c. die Reihenfolge der Aufgaben und die vereinbarten Kommunikationsmethoden einzuhalten;
 - d. einen eigenen Projektkoordinator zu ernennen, der die technischen Kontakte zu AccessiWay pflegt.

3. ARBEITSPLAN

1. Der Termin für den Beginn der Arbeiten wird zwischen AccessiWay und dem Kunden bei der förmlichen Annahme des Angebots unter Berücksichtigung der beiderseitigen Terminplanung vereinbart, sofern nichts anderes angegeben ist.
2. Der Kunde verpflichtet sich, AccessiWay das gesamte für die Durchführung der Tätigkeit erforderliche Material gemäß den vereinbarten Methoden und Fristen zur Verfügung zu stellen. Verspätungen des Auftraggebers bei der Bereitstellung des Materials führen zu einer entsprechenden Verschiebung der Durchführung der Ausbildung oder ihrer korrekten Fortsetzung, und AccessiWay kann in einem solchen Fall nicht zur Verantwortung gezogen werden.
3. Sollte eine Verspätung, das Fehlen oder die Nichtübereinstimmung des Materials mit den vereinbarten Spezifikationen es erforderlich machen, dass AccessiWay unvorhergesehene Maßnahmen ergreift, verpflichtet sich der Kunde, AccessiWay gegen Rechnung die für die Durchführung dieser Maßnahmen erforderlichen zusätzlichen Kosten nach Freigabe zu bezahlen.

4. GEBÜHREN UND AUSLAGEN

1. Der Kunde verpflichtet sich zur Zahlung des im Auftragsformular angegebenen Honorars.
2. Nach Ablauf der Zahlungsfrist für das Honorar ist der Kunde verpflichtet, zusätzlich zum Hauptbetrag Verzugszinsen zu zahlen, ohne dass es einer förmlichen Mahnung bedarf, ungeachtet der darin vorgesehenen zusätzlichen Kosten und eventueller weiterer Schäden.

3. Die Gebühr beinhaltet nicht:

- etwaige - vom Kunden ausdrücklich verlangte - Reisekosten (Mahlzeiten, Unterbringung, Beförderung usw.), die im Voraus geschätzt und nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt werden;
- zusätzliche Dienstleistungen, die nicht ausdrücklich im Auftragsformular aufgeführt sind und die vom Kunden ausgewählt und erworben werden können.

4. Ausgeschlossen sind auch Kosten und Auslagen im Zusammenhang mit Hardware und anderen Materialien, Hosting, Aktivitäten vor Ort oder in jedem Fall außerhalb der Räumlichkeiten von AccessiWay, und im Allgemeinen alles, was nicht ausdrücklich im Angebot erwähnt wird.

5. Abtretung von Rechten durch den Kunden

1. Der Kunde erkennt an, dass er den Vertrag oder die darin enthaltenen Rechte und Pflichten nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von AccessiWay auf Dritte übertragen kann.

6. Höhere Gewalt

1. Im Falle höherer Gewalt muss die Partei, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann, die andere Partei innerhalb von drei (3) Arbeitstagen unter Angabe aller relevanten Einzelheiten informieren und alles tun, um die Situation unverzüglich zu bereinigen.
2. Keine der Vertragsparteien haftet für die Nichterfüllung der vertraglichen Verpflichtungen, soweit die Erfüllung durch ein Ereignis höherer Gewalt, das gemäß dieser Klausel mitgeteilt wurde, behindert, verzögert oder verhindert wurde, und die Frist für die Erfüllung der verhinderten Verpflichtung(en) wird entsprechend verschoben.